



Sparkasse LeerWittmund

Echt. Wie die Menschen hier.

Förderrichtlinien

Die Sparkasse LeerWittmund unterstützt in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages gemeinnützige Vereine und Institutionen in ihrem Geschäftsgebiet.

Ziel ist die nachhaltige Unterstützung von Projekten in den Landkreisen Leer und Wittmund in den Bereichen:

- Kinder- und Jugendarbeit, Wohlfahrtspflege
- Breiten- und Jugendsport
- ehrenamtliche Institutionen zur Förderung der öffentlichen Sicherheit (z.B. Feuerwehr, THW, DLRG)
- Kunst, Kultur und Denkmalpflege
- Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung.

Dieses dient der Förderung der Region.

Dem Engagement der Sparkasse liegen drei Grundprinzipien zugrunde:

- bedarfsgerechte Lösungen
- Förderung von Projekten im Geschäftsgebiet
- grundsätzlich Förderung von Projekten, bei denen der Antragsteller bzw. Projektträger eine Kontoverbindung zur Sparkasse LeerWittmund unterhält.

Die Sparkasse LeerWittmund ist projektbezogen tätig. Dabei favorisiert sie ehrenamtliche und gemeinnützige Initiativen sowie den Einsatz von Eigenmitteln durch den Projektträger. Sie führt eigene Maßnahmen durch und fördert Maßnahmen Dritter in den o.g. Bereichen. Die Finanzierung bereits begonnener Projekte wird nicht unterstützt. Es erfolgt keine Förderung für Mäzenatentum, Personal-, Verwaltungs-, Honorar-, Reise- und Hotelkosten sowie von Festveranstaltungen mit ausschließlich kommerziellen Charakter.

Für Förderanträge ist das Formular der Sparkasse LeerWittmund zu verwenden. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Institutionen in den Landkreisen Leer und Wittmund. Der Projektträger sollte zur Ausstellung einer Spendenbescheinigung berechtigt sein. Die Förderung von Privatpersonen ist ausgeschlossen. Dies umfasst auch die Einzelförderung von Leistungssportlern. Unmittelbar oder mittelbar werden keine Spenden an politische Parteien oder parteinahe Organisationen vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Sparkasse LeerWittmund besteht nicht. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Begründung im Falle der Ablehnung.

Eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.

Nach Bewilligung eines Förderantrages bzw. zeitnah zur Durchführung des Projektes ist die Sparkasse LeerWittmund in allen projektbegleitenden Medien unter Beifügung des Logos der Sparkasse LeerWittmund als Förderer zu nennen. Die Sparkasse LeerWittmund behält sich vor, über ihre Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Mit Abgabe des Förderantrages erklärt der Projektträger hierzu sein Einverständnis.

Relevante Änderungen im Projektverlauf (insbesondere im Kosten-, Finanzierungs- oder Zeitplan), die sich nach der Bewilligung ergeben, sind der Sparkasse LeerWittmund unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Einhaltung von Auflagen, die bei der Bewilligung genannt wurden, ist zusammen mit der Verwendung der Fördersumme spätestens ein halbes Jahr nach Antragstellung nachzuweisen.

Bei falschen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhaltung des Finanzierungsplanes ist die Sparkasse LeerWittmund zum Widerruf bzw. einer angemessenen Minderung und ggf. Rückforderung der Zuwendung berechtigt.

